

In den **lokalen Teststellen** werden weiterhin **nur die unten genannten vollständig kostenfreien Testungen** und damit **keine Testungen mit Eigenanteil** nach dem neuen § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 TestV angeboten werden. Insoweit ist auf die privaten Anbieter (Arztpraxen, Apotheken, weitere Leistungserbringer) zu verweisen. Dies betrifft:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen,
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (Das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen)
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“).

### **Neue Regelung zu Bürgertest:**

An den beiden Bayerischen Testzentren im Landkreis FFB erhalten nur noch Personen Schnelltests auf Grundlage des neugefassten § 4a der [Coronavirus-Testverordnung des Bundes](#) (TestV) – sog. Bürgertest -, die Anspruch auf einen kostenlosen Test ohne Eigenanteil nach der neuen TestV haben und einen entsprechenden **Nachweis** vorlegen können.

Für einem Bürgertest mit 3-Euro Eigenanteil nach § 4a TestV (Besuch einer Veranstaltung im Innenraum, Besuch einer Person mit erhöhtem Erkrankungsrisiko, rote Corona-Warn-App) müssen Sie sich an einen privaten Anbieter wenden.

Kostenlose **Bürgertests** gibt in an den Bayerischen Testzentren des Landratsamtes seit dem 30.06.2022 somit nur für folgende Personen mit entsprechendem Nachweis:

- Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag (**Nachweis:** Geburtsurkunde oder Kinderreisepass)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester (**Nachweis:** ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische Kontraindikation; bei Schwangeren der Mutterpass)
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen (**Nachweis:** Teilnahme-Nachweis des Verantwortlichen der Studie)
- Besucher und Behandelte oder Bewohner von Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung (**Nachweis:** Bestätigung der Einrichtung (Muster: [Bestätigung Einrichtung \(bayern.de\)](#)) oder Selbstauskunft [https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user\\_upload/lra-ffb/pdf/BL/Corona/Musterformular\\_BY.pdf](https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user_upload/lra-ffb/pdf/BL/Corona/Musterformular_BY.pdf))
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind (**Nachweis:** Bescheid oder Selbstauskunft [https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user\\_upload/lra-ffb/pdf/BL/Corona/Musterformular\\_BY.pdf](https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user_upload/lra-ffb/pdf/BL/Corona/Musterformular_BY.pdf))

- Pflegende Angehörige (**Nachweis:** Selbstauskunft [https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user\\_upload/lra-ffb/pdf/BL/Corona/Musterformular\\_BY.pdf](https://www.lra-ffb.de/fileadmin/user_upload/lra-ffb/pdf/BL/Corona/Musterformular_BY.pdf))

- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten (**Nachweis:** PCR-Test der Infizierten Person und Nachweis über die übereinstimmende Wohnanschrift)

Außerdem muss zum Nachweis der Identität der zu testenden Person ein **amtlicher Lichtbildausweis** oder, soweit die zu testende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein **sonstiger amtlicher Lichtbildausweis** vorgelegt wurde.

### Infos zu PCR-Tests und Nachweis über den Testgrund:

Hinsichtlich der sonstigen in der TestV geregelten Schnell- und **PCR-Tests** gab es keine Änderung. Auch hier muss - wie bisher - ein **Nachweis über den Testgrund** (z.B. positiver Selbsttest) vorgelegt werden.

- Bei Kleinkindern ist das die Geburtsurkunde oder der Kinderreisepass, bei Schwangeren der Mutterpass.
- Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss ein ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische Kontraindikation vorlegen.
- Teilnehmende an Impfwirksamkeitsstudien können sich von den Verantwortlichen der Studien einen Teilnahme-Nachweis ausstellen lassen und diesen vorlegen.
- Haushaltsangehörige von Infizierten, legen den PCR-Test der infizierten Person vor und zudem einen Nachweis für die übereinstimmende Wohnanschrift.
- Bei Besuchen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern wird der Besuch der Teststelle gegenüber glaubhaft gemacht. Insoweit kann das auf der Internetseite des BMG eingestellte Muster ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/T/TESTverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/T/TESTverordnung/Formblatt-Pflegeeinrichtungen.pdf)) nach Bestätigung durch das Pflegeheim zur Vorlage bei der Teststelle genutzt werden.
- Pflegende Angehörige müssen glaubhaft machen, dass sie einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen. Pflegende Angehörige müssen demnach eine von der pflegebedürftigen Person unterschriebene Bestätigung (formloses Schriftstück) vorlegen. Diese sollte den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum der zu pflegenden Person enthalten. Zudem sollte möglichst ein Nachweis vorgelegt werden, dass es sich bei der Person, die die Bestätigung ausstellt, auch tatsächlich um eine pflegebedürftige Person handelt (z.B. entsprechende Bescheinigung der Pflegeversicherung, Gutachten des Medizinischen Dienstes oder des Gutachters der Pflegeversicherung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit)
- Auch Leistungsberechtigte im Rahmen eines Persönlichen Budgets und bei ihnen beschäftigte Personen müssen diesen Umstand glaubhaft machen. Eine leistungsberechtigte Person nach § 29 SGB IX kann dies regelhaft durch einen entsprechenden Bescheid nachweisen.

Ergänzend wird auf die FAQ des Bundesgesundheitsministerium aufmerksam gemacht, mit dem Hinweis, dass dort auch Testungen behandelt werden, die an den Bayerischen Testzentren des Landratsamtes nicht durchgeführt werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html#c23574>

